
1. November 2011

BMF-010311/0100-IV/8/2011

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0300, Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. November 2011

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzgesetz 2011](#)), BGBl. I Nr. 10/2011;
2. die Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzverordnung 2011](#)), BGBl. II Nr. 299/2011;
3. die gemäß [§ 49 Abs. 3 Z 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 ([Eintrittstellen-Verordnung 2004](#)), BGBl. II Nr. 186/2004;
4. die gemäß [§ 49 Abs. 3 Z 5 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung über die Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung der amtlichen Maßnahmen nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ([Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung](#)), BGBl. II Nr. 195/2007;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 690/2008](#) der Kommission zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft;
6. das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#), AbI. L 114 vom 30.4.2002, S 132.

0.2. Grundsätzliches

In dieser Arbeitsrichtlinie werden jene Beschränkungen behandelt, die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost anzuwenden sind. Die von den besonders geschulten Zollorganen bei der gemäß [§ 2 ZollR-DV 2004](#) übertragenen phytosanitären Einfuhrkontrolle zu beachtenden Vorschriften sind in der **internen Findok** enthalten, und zwar

- in der BAES-Leitlinie zur Durchführung der phytosanitären Importkontrolle (VB-0300 BAES Leitlinie) und

- in der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz - interne Richtlinie zu VB-0300 (VB-0300 intern).

0.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Auf Grund des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) bestehen für die in Anlage 1 und Anlage 2 angeführten Waren die dort näher bezeichneten Beschränkungen.

1.1.1. Pflanzen, lebende Teile von Pflanzen

(1) Als Pflanzen gelten gemäß [§ 2 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2011](#):

- a) lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen;
- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

(2) Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstücke;
- Schnittblumen;
- Äste mit Laub oder Nadeln;
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln;
- Blätter, Blattwerk;
- pflanzliche Gewebekulturen;
- bestäubungsfähiger Pollen;
- Edelholz, Stecklinge, Ppropfreiser.

1.1.2. Pflanzenerzeugnisse

Als Pflanzenerzeugnisse gelten gemäß [§ 2 Z 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes 1.1.1. fallen.

1.1.3. Holz

Die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder wenn es sich um Plättchen, Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuss handelt sowie für Holz, das für die Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz,

Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

1.1.4. Saatgut (Samen)

Unter Samen sind gemäß [§ 2 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) Samen im botanischen Sinn zu verstehen, außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

1.1.5. Mitgliedstaaten/Drittländer

(1) Gemäß [§ 2 Z 8 und 9 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla. Drittländer sind Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind.

(2) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entfällt die phytosanitäre Kontrolle für die meisten Waren mit **Herkunft aus der Schweiz**. Diese Regelung ist auch in der Anlage 1 in den Spalten „Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte“ entsprechend vermerkt.

(3) Pflanzen und pflanzliche Produkte, die aus einem Drittland über die Schweiz in die EU verbracht werden, müssen in der Schweiz phytosanitär kontrolliert werden und können danach frei gehandelt werden. Das bedeutet, dass bei **Herkunft aus der Schweiz** alle Pflanzen und pflanzlichen Produkte, bis auf die nachstehenden Ausnahmen, keiner weiteren phytosanitären Einfuhrkontrolle unterliegen. Für eine **zollamtliche Abfertigung** in Österreich gilt als Nachweis für die phytosanitäre Importkontrolle der Schweiz – wie auch für die EU-Mitgliedstaaten – ein „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Freigabestempel und Unterschrift) auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (siehe Abschnitt 2.2.2.).

(4) Der phytosanitären Kontrolle unterliegen **immer** die folgenden Waren mit **Herkunft aus der Schweiz**:

- Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen:
 - *Clausena*;
 - *Murraya*;
- Samen:
 - *Oryza* spp;
- Früchte:
 - *Citrus* nebst Hybriden;

- *Fortunella* nebst Hybriden;
- *Poncirus* nebst Hybriden.

Einem Einfuhrverbot unterliegen die folgenden Waren mit **Herkunft aus der Schweiz**:

- Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen:
 - *Solanum*, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen *Solanum tuberosum*;
 - *Citrus* nebst Hybriden;
 - *Fortunella* nebst Hybriden;
 - *Poncirus* nebst Hybriden.

1.1.6. Lose Rinde

Als **lose Rinde** (KN-Codes 1404 10 und 1404 90) ist Rinde zu verstehen, die keiner weiteren Verarbeitung außer dem Ablösen (Zerkleinern) von den Holzteilen zugeführt wurde und **unverpackt** (geschüttet) transportiert wird. Erzeugnisse aus Rinde, wie zB Rindenkompost, Rindenmulch oder in Säcken abgepackte Rinde, gelten nicht als lose Rinde und fallen daher nicht unter die Beschränkungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#).

1.1.7. Familie der Nachtschattengewächse (*Solanaceae*)

Zur Familie der *Solanaceae* gehören insbesondere die folgenden Gattungen:

- *Atropa* (Tollkirsche),
- *Browallia*,
- *Brunfelsia*,
- *Capsicum* (Pfefferoni, Paprika),
- *Calibrachoa* (Million bells),
- *Cestrum* (Hammerstrauch),
- *Cyphomandra* (Baumtomate),
- *Datura* (Stechapfel),
- *Duboisia*,
- *Fabiana*,
- *Hyoscyamus* (Bilsenkraut),
- *Iochroma* (Veilchenstrauch),
- *Juanulloa*,

- *Lycium* (Bocksdorn, Teufelszwirn),
- *Lycopersicon* (Tomate),
- *Mandragora* (Alraunwurzel),
- *Nicandra*,
- *Nicotinia* (Tabak),
- *Nierembergia*,
- *Petunia* (Petunie),
- *Physalis* (Lampionblume),
- *Salpichroa*,
- *Salpiglossis* (Trompetenzunge),
- *Schizanthus* (Spaltblume),
- *Scopolia* (Tollkraut),
- *Solandra*,
- *Solanum* (Nachtschatten, Kartoffel, Aubergine, Enzianbaum, Jasminblütiger Nachtschatten),
- *Streptosolen* und
- *Surfinia*.

1.1.8. Familie der Gräser (*Gramineae*)

Zur Familie den Süßgräsern (*Gramineae*) gehören insbesondere die folgenden Gattungen:

- *Triticum* (Weizen),
- *Secale* (Roggen),
- *x Triticosecale* (Triticale),
- *Zea mays* (Mais),
- *Sorghum* (Hirse),
- *Panicum* (Hirse),
- *Lolium* (Weidelgras),
- *Poa* (Rispengräser),
- *Cynodon* (Hundszahngräser),

- *Calamagrostis* (Reitgräser),
- *Festuca* (Schwingel) und
- *Agrostis* (Straußgräser).

2. Einfuhr aus Drittländern

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Sofern kein Einfuhrverbot besteht, unterliegen die in Anlage 1 und in Anlage 2 genannten Waren im Zeitpunkt der Verbringung in die Gemeinschaft der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird.

(2) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7179“ anzugeben.*

2.2. Eintrittstellen

2.2.1. Kontrollorte

(1) Sendungen, für die eine Beschau durch den Pflanzenschutzdienst vorgeschrieben ist (in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet), sind **grundsätzlich an der ersten EU-Eintrittstelle** durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu untersuchen. Die österreichischen Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die der phytosanitären Beschau unterliegen, zugelassen worden sind, sind in der Anlage 4 angeführt.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Teil der phytosanitären Importkontrolle auf Antrag des Importeurs auch an anderen Orten als der ersten EU-Eintrittstelle erfolgen, sofern die Orte durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst gemäß [§ 29 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als **genehmigte Kontrollorte** zugelassen wurden. Die genehmigten Kontrollorte werden den Zollstellen – sofern sie nicht nur für den Einzelfall bewilligt werden – durch Aufnahme in die **interne Findok** bekannt gegeben. **Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigten Kontrollorte nur für Sendungen gelten, die für die in der internen Findok angeführte Einführer bestimmt sind und sie nur die dort jeweils angeführten genehmigten Waren enthalten.**

Für diese Sonderregelung gilt folgende Vorgangsweise:

1. An der ersten EU-Eintrittstelle **muss** die Dokumentenkontrolle durchgeführt werden. Diese Kontrolle muss auf dem „phytosanitären Transportdokument“ (Muster siehe Anlage 5) vom amtlichen Pflanzenschutzdienst der ersten EU-Eintrittstelle bestätigt sein.
2. Am genehmigten Kontrollort wird die phytosanitäre Importkontrolle durchgeführt. Nach durchgeföhrter Beschau wird vom Kontrollorgan im Original des phytosanitären Transportdokumentes die phytosanitäre Entscheidung (zB Freigabe) mit Bezeichnung der

kontrollierenden Stelle und Unterschrift bestätigt. Die phytosanitäre Freigabe in diesem Dokument ersetzt den sonst üblichen „Sichtvermerk“ (phytosanitären Freigabestempel) auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (siehe Abschnitt 2.3.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*).

2.2.2. Verständigung des Pflanzenschutzdienstes

(1) Das Zollamt hat den Pflanzenschutzdienst zu verständigen, wenn es nicht selbst mit den Agenden des Pflanzenschutzdienstes beauftragt ist ([§ 2 ZollR-DV 2004](#)). Diese Verständigung kann unterbleiben, wenn der Anmelder der Sendung selbst nachweislich den Pflanzenschutzdienst verständigt hat.

(2) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle obliegt

- bei den in Anlage 4, **Liste A**, angeführten Eintrittstellen den fachlich geschulten Zollorganen ([§ 2 ZollR-DV 2004](#)), und zwar auch dann, wenn diese Zollstellen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.2.1. Abs. 2) anerkannt wurden, und
- bei den in Anlage 4, **Liste B**, angeführten Eintrittstellen den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, und zwar auch dann, wenn diese Zollstellen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.2.1. Abs. 2) anerkannt wurden, und
- bei anderen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst als **genehmigte Kontrollorte** (Abschnitt 2.2.1. Abs. 2) anerkannten Orten den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Bestehen Sendungen aus Waren, für die unterschiedliche Eintrittstellen festgelegt sind, so gelten für die gesamte Sendung die Eintrittstellen in Anlage 4, **Liste A**. Die Einfuhrkontrolle

- bei Früchten, bei Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, bei Blattgemüse, Gemüse, bei Schnittblumen und Pflanzenteilen, bei Saatgut und bei Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf) sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#), obliegt gemäß [§ 2 ZollR-DV 2004](#) den Zollämtern,
- bei allen anderen Waren den Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald und/oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

(3) Die Kontrollen forstlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald erfolgen im Zeitraum

- vom 1. Oktober bis 31. März wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr sowie

- vom 1. April bis 30. September wochentags von 07:00 bis 20:00 Uhr.

In dringenden Ausnahmefällen kann die phytosanitäre Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald auch samstags von 08:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

(4) Die Kontrollen pflanzlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit erfolgen

- wochentags von 08:00 bis 16:00 Uhr und
- außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers.

In dringenden Ausnahmefällen kann die phytosanitäre Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit auch samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

(5) Eine Liste der Ansprech- bzw. Koordinationsstellen der jeweiligen Kontrollorgane ist in Abschnitt 6 enthalten.

(6) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* zu beantragen:

- 70600 (*Antrag auf phytosanitäre Kontrolle gemäß § 2 ZollR-DV 2004 durch Zollorgane*);
- 70650 (*Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich*);
- 70670 (*Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich*).

2.2.3. Sonstige Sendungen

Die Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes sind nach [§ 24 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, auch sonstige Sendungen mit Herkunft aus Drittländern vor der zollamtlichen Abfertigung aus Gründen des Pflanzenschutzes einer Untersuchung zu unterziehen und die nötigen Proben zu entnehmen, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass eine Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) oder unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorliegt.

2.3. Einfuhrkontrolle

2.3.1. Registrierung der Einführer

(1) Die Einfuhr von Waren, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen (diese Waren sind in der Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet), ist nur durch Einführer zulässig, die in einem amtlichen Verzeichnis registriert sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*).

(2) Die amtliche Registrierungsnummer stellt ein Erfordernis für die Freigabe der Sendung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst dar. Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen

für erwerbsmäßige und nicht erwerbsmäßige Einführer (Privatpersonen). Liegt die amtliche Registrierungsnummer nicht vor, kann die Freigabe durch das Kontrollorgan und somit auch eine Zollabfertigung nicht erfolgen.

(3) Die amtliche Registrierungsnummer hat folgendermaßen auszusehen:

1. Code des Mitgliedstaates – zB A für Österreich;
2. Code der zuständigen amtlichen Stelle – in Österreich Abkürzung des Bundeslandes (B, K, N, O, S, ST, T, V, W);
3. Kennnummer des Betriebes – in Österreich 4-stellig.

Beispiel: A N 1234

Hinweis: Die Darstellung kann jedoch je Mitgliedstaat unterschiedlich erfolgen.

(4) Für die Registrierung ist in der EU allgemein der Pflanzenschutzdienst zuständig. In Österreich erfolgt diese Registrierung gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) bescheidmäßig durch den Landeshauptmann.

(5) Bei der Einfuhr von phytosanitär kontrollpflichtigen Waren hat der Einführer seine Registrierung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*). Bei Einführern mit Firmen- oder Wohnsitz in Österreich ist der entsprechende Bescheid vorzulegen, wobei die Vorlage einer Kopie als ausreichend anzusehen ist. Darüber hinaus ist die Eintragung ins amtliche Register gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) mittels der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit periodisch zugesandten Liste (stichprobenartig) zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu kontaktieren.

(6) Die Kontrolle der Registrierung hat vor der Verständigung des Pflanzenschutzdienstes zu erfolgen. Kann eine Registrierung nicht nachgewiesen werden, ist die Sendung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht zur Einfuhr zuzulassen.

2.3.2. Pflanzenschutzdienst

(1) Die Kontrolle von Waren, die unter die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) fallen und die aus Drittländern in das Bundesgebiet verbracht werden sollen, obliegt für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse dem Bundesamt für Wald und für alle anderen Waren dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5). Diese haben sich für die Durchführung der Kontrollen fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen.

(2) Diese Kontrollorgane sind

- a) Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit oder
- b) fachlich geschulte Zollorgane entsprechend den Bestimmungen des [§ 9 Abs. 1 ZollR-DG](#) und des [§ 2 ZollR-DV 2004](#).

(3) Die zollamtliche Abfertigung (Überlassung) von Sendungen, die der phytosanitären Kontrollpflicht unterliegen, darf erst nach Entrichtung der Kontrollgebühr (Abschnitt 2.3.6.) und nach Freigabe durch das Kontrollorgan (Abschnitt 2.3.4.) erfolgen.

2.3.3. Pflanzengesundheitszeugnis

(1) Bei der Einfuhr von Pflanzen und bestimmten Pflanzenerzeugnissen (in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet) muss ein Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis) – einschließlich einer Kopie – nach dem revidierten Text der Pflanzenschutzkonvention, [BGBl. Nr. 808/1994](#), vorliegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“*).

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss im Original vorgelegt werden und muss ua. folgende Gültigkeitskriterien erfüllen:

- Alle Felder müssen ausgefüllt bzw. entwertet sein.
- Das Zeugnis muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein.
- Das Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Versandland verlässt.
- Die botanischen Namen sind in lateinischen Buchstaben anzuführen.
- Sind „zusätzliche Erklärungen“ verlangt, hat diese Erklärung jenem Wortlaut, der in der [Richtlinie 2000/29/EG](#) angeführt ist, zu entsprechen. Diese Anforderungen werden den Zollstellen durch Aufnahme in die **interne Findok** bekannt gegeben (in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ ist der Vermerk „ZE“ angeführt).

2.3.4. Phytosanitäre Freigabe

(1) Nach Abschluss der phytosanitären Kontrolle (Abschnitt 2.3.2.) bestätigt das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr (= die phytosanitäre Freigabe) auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses mit einem „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Freigabestempel) unter Angabe des Namens der Stelle und des Datums der Vorlage des Dokuments (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*). Das Original wird vom Kontrollorgan eingezogen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übermittelt. Die Kopie des Zeugnisses verbleibt bei der Sendung.

Hinweis: Auf dem österreichischen phytosanitären Freigabestempel sind die Dienststelle, Datum und Unterschrift auszufüllen; jedoch könnte dieser Freigabestempel in anderen EU-Mitgliedstaaten anders aussehen.

(2) Die mit dem Vermerk des Pflanzenschutzdienstes versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses bzw. die phytosanitäre Entscheidung (Freigabe) im Transportdokument bei Kontrollen am genehmigten Kontrollort (Abschnitt 2.2.1. Abs. 2) bildet bei der Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und ist in dieser anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*).

(3) Ist ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis nicht vorhanden, ist die Anmeldung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht anzunehmen.

(4) Die Zollabfertigung der Sendung zum freien Verkehr ist auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; diese Unterlage ist anschließend an den Anmelder zu returnieren und verbleibt bei der Sendung. Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

(5) Die Einfuhr von Waren, die in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet sind, ist – ausgenommen in den Fällen des Abschnittes 3 – ohne Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnis ausnahmslos verboten. Eine phytosanitäre Beschau wie sie bis zum österreichischen EU-Beitritt als Ersatz für ein fehlendes Pflanzengesundheitszeugnis durchgeführt wurde („Ersatzbeschau“), kann nicht mehr vorgenommen werden, da das EU-Recht dies nicht vorsieht.

(6) Bei allfälligen Unklarheiten bezüglich der Identität einer Sendung (zB aufgrund der botanischen Bezeichnungen) ist bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen das Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zwecks Klarstellung zu kontaktieren.

2.3.5. Ablehnung der Einfuhr

(1) In folgenden Fällen ist die Sendung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht zur Einfuhr/Durchfuhr zuzulassen:

- Die Ware unterliegt einem Einfuhrverbot.

- Der Importeur ist in einem amtlichen Register nicht als Einführer eingetragen.
- Das Pflanzengesundheitszeugnis kann bei phytosanitär noch nicht kontrollierten Sendungen nicht oder nur als Kopie vorgelegt werden.
- Die Angabe der botanischen Namen fehlt.
- Eventuell geforderte „zusätzliche Erklärungen“ fehlen oder sind mangelhaft.
- Die Identität ist nicht gegeben.
- Ein Befall mit Quarantäneschadorganismen wurde festgestellt.
- Der Nachweis über eine bereits in einem anderen Mitgliedsstaat durchgeführte phytosanitäre Beschau kann nicht beigebracht werden.
- Die Sendung entspricht aus anderen Gründen nicht den phytosanitären Vorschriften.

(2) In diesem Falle sind das Original-Zeugnis (wenn vorhanden) und allfällige Kopien (wenn vorhanden) einzuziehen. Das Zeugnis sowie die Kopie(n) des Zeugnisses sind mit dem Stempel „ungültig“ sowie der Bezeichnung der kontrollierenden Stelle und der Unterschrift des Kontrollorganes zu versehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

(3) Ist nach einer Ablehnung einer Sendung die Zurückverbringung in das Herkunftsland nicht möglich, so ist die Sendung unverzüglich einer Vernichtung zuzuführen, die sicherstellt, dass keine Schadorganismen eingeschleppt oder verschleppt werden können.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist eine „**Meldung über eine Beanstandung**“ unter Verwendung des Formblattes in Anlage 3 (dieser Vordruck wurde als Drucksorte – Lager Nr. Za 88 aufgelegt) umgehend, spätestens aber am zweiten Arbeitstag nach der Beanstandung, per Fax an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

2.3.6. Phytosanitäre Gebühren

(1) Gemäß § 6 GESG ist für die phytosanitäre Untersuchung bei der Einfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Entrichtung dieser Gebühr ist eine Voraussetzung für die phytosanitäre Freigabe der Sendung zur Einfuhr.

(2) Abgesehen vom Sonderfall Eisenbahnverkehr ist die Grenzkontrollgebühr unabhängig davon, durch wen die Gebühr festgesetzt worden ist, beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (ZK-2505) aufscheinen.

(3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Zollamt der Eintrittsstelle erlegt wird, ist die phytosanitäre Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann

zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Grenzkontrollgebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten.

(5) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

2.3.7. Dokumentation der Kontrolle

Die Durchführung der Kontrollen, die auf Grund [§ 2 ZollIR-DV 2004](#) von den Zollämtern durchgeführt werden (Abschnitt 2.3.2.), sowie die Ablehnung von Einfuhren (Abschnitt 2.3.5.) sind auf Vordrucken (Journalblättern), die vom amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung gestellt werden, entsprechend zu vermerken. Die Originale der Journalblätter sind monatlich an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln. Siehe dazu auch die in der **internen Findok** enthaltenen Vorschriften.

2.4. Weiterleitung von Sendungen (Versandverfahren)

Die Weiterleitung von phytosanitär kontrollpflichtigen Sendungen in einen anderen Mitgliedstaat, ohne dass eine phytosanitäre Beschau durchgeführt worden ist, ist nicht möglich.

2.5. Schutzgebiete für Feuerbrand innerhalb des Binnenmarktes

(1) Für Schutzgebiete für Feuerbrand innerhalb des Binnenmarktes ([Anhang III der Richtlinie 2000/29/EG](#) – siehe Anlage 6) gilt ein Einführverbot. Das bestehen solcher Verbote ist in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – EV“ durch „ja“ gekennzeichnet. Wenn auf Grund der Begleitdokumente der Bestimmungsort einer Sendung in einem der angegebenen Schutzgebiete liegt, so ist das Bezug habende Verbot anzuwenden.

(2) Die phytosanitären Kontrolle von Waren, die einem Einführverbot in bestimmte Gebietsteile unterliegen, darf (wie auch schon bisher) nicht innerhalb dieses Schutzgebietes durchgeführt werden, sondern muss in einem Gebietsteil erfolgen, für das das Einführverbot nicht gilt.

2.6. Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten

Bei der Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten **mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Litauen, Portugal (Azoren) und im**

Vereinigten Königreich von Großbritannien (Nordirland) müssen diese Waren frei von Erd- und Pflanzenresten sein.

2.7. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Die Beschränkungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0300: Pflanzenschutz (VuB-Code „0300“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informations- und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Codes:

Code	Text	Hinweise
70600	Antrag auf phytosanitäre Kontrolle gemäß § 2 ZOLLR-DV 2004 durch Zollorgane	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 3.6.
70650	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 3.6.
70670	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 3.6.

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N851	Pflanzengesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 2.3.3. und Abschnitt 3.6.
7160	Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 2.2.1. und Abschnitt 2.3.4.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N851 zulässig
7161	Nachweis/Bescheid der Registrierung - Einführer von phytosanitär kontrollpflichtigen Waren	siehe Abschnitt 2.3.1.
7164	Bewilligung des Bundesamtes für Wald – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 3.6.
7165	Bewilligung/Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 3.6.
7179	Ausnahme - Ware von VuB 0300 (Pflanzenschutz) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 3.2. und Abschnitt 3.3.) oder der Nichterfassung von den Beschränkungen (siehe Abschnitt 2.1. und Anlage 1)

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für phytosanitär kontrollpflichtige Waren darf nur solchen Personen erteilt werden, die registriert sind (siehe Abschnitt 2.3.1.). Mit dem

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Registrierung nachzuweisen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Registrierung gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind an einer zugelassenen Eintrittsstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu gestellen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; die Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses ist dem Anmelder zurückzugeben. Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

3. Ausnahmen

3.1. Ungebrochene Durchfuhr

Bei der ungebrochenen Durchfuhr (in ein Drittland) unterliegt der Transport einer Sendung den Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) dann nicht, wenn der Transport unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

3.2. Kleinmengen

(1) Die Beschränkungen gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers und nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7179“*). Davon **ausgenommen** sind **Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegt** (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet).

(2) Kleine Mengen sind (je Person):

1. folgende Waren mit **Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes:**

- a) 80 Liter abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat;
- b) die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:
 - 3 Stück Zimmerpflanzen, Kübelpflanzen,
 - 10 Stück Balkonpflanzen, Gartenstauden,
 - 20 Stück Gemüsejungpflanzen,
 - 3 Stück Bäume und Sträucher,
 - 1 kg Blumenzwiebeln und -knollen,
 - 1 Christbaum (abgeschnitten),
 - 1 Handstrauß Reisig,
 - 1 Stück Reisigkranz, Gesteck,
 - 2 kg Saatgut von Bohnenarten,
 - 0,50 kg Saatgut von Sonnenblumen,

- 0,15 kg Saatgut von Luzernen und Mais,
- 0,10 kg Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch, und
- 0,01 kg Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate).

2. folgende sonstige Waren, **unabhängig von deren Ursprung**:

- 1 Strauß Schnittblumen, **ausgenommen mit Herkunft aus Malaysien, Singapur oder Thailand**,
- 15 kg Obst und Gemüse sowie
- 10 kg Kartoffeln.

Beachte: Bei Einfuhrverboten ist die Kleinmengenregelung nicht anzuwenden!

3.3. Grenzverkehr

Die Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) sind – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegen (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) – nicht anzuwenden für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Gemeinschaft erwirtschaftet und abgabenfrei in das Bundesgebiet ([Titel II Kapitel IX der Zollbefreiungsverordnung](#) oder Abkommen über den Grenzverkehr) verbracht werden. Sofern eine solche Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7179“ anzugeben.

3.4. Reiseverkehr

Die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#), insbesondere die Einfuhrverbote und die Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses, sind **auch im Reiseverkehr** mit der notwendigen Strenge anzuwenden.

Als wichtige Beispiele seien hier angeführt:

- Bonsaipflanzen der verbotenen Gattungen aus außereuropäischen Ländern,
- Zitruspflanzen, Zweige und Blätter von Zitruspflanzen,
- Weinreben und Weinblätter.

3.5. Verbringung über Drittländer

Die Beschränkungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) gelten – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegt (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) – nicht für Sendungen, die über das Gebiet eines Drittlandes von einem Ort

in der Gemeinschaft zu einem anderen Ort in der Gemeinschaft verbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Waren unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen in das Bundesgebiet verbracht werden.

3.6. Einfuhrbewilligung für Forschungs-, Züchtungs- und Versuchszwecke

- (1) Die Einfuhrverbote des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) gelten nicht, wenn eine Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Wald (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7164“*) bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7165“*) vorliegt.
- (2) Die Einfuhrbewilligung ist im Original vorzulegen. Auf die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen ist zu achten.
- (3) Die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge ist auf der Einfuhrbewilligung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Einfuhrbewilligung ist, falls sie erschöpft ist, einzuziehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln. Andernfalls ist die Bewilligung der Partei zurückzugeben.

4. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Pflanzen; Vernichtung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) sind gemäß [§ 36 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als

Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) zur Sicherung des in [§ 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5), im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen dem Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) einen Betrag von **180 Euro als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Beschlagnahme von Waren

Werden die in Anlage 1 und Anlage 2 angeführten Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen oder für die kein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt, beschlagnahmt, ist umgehend das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5), im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen das Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 5), ferner mündlich zu verständigen. Einer Ausfolgung der Waren an das Bundesamt – zur Durchführung der in den §§ 6 bis 11 Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung angeführten Maßnahmen – steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen. Vor einer Übergabe ist zum Zwecke der Durchführung eines möglichen Strafverfahrens die Nämlichkeit der Waren in geeigneter Weise (Fotos, Sachverständigengutachten und dergleichen) festzuhalten.

5. Ansprechstellen

Für fachliche Zweifelsfragen bestehen betreffend die Drittland-Importkontrolle folgende Ansprechstellen, die durch die Zollorgane direkt befasst werden können:

Für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse:

Bundesamt für Wald (BFW)

Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz

Seckendorff-Gudent-Weg 8

1131 Wien

- während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

Institutsleiter: Dipl. Ing. Dr. Christian Tomiczek

Telefon: (01) 878 38/1133

E-Mail: christian.tomiczek@bfw.gv.at

Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan

Telefon: (01) 878 38/1128

Handy: 0664 / 82 69 913

E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at

Sachbearbeiter: Ing. Franz Gruber

Telefon: (01) 878 38/1102

E-Mail: franz.gruber@bfw.gv.at

- wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:

Handy: 0664 / 82 69 913

- Telefax:**

(01) 878 38/1250

Für andere Pflanzen und pflanzliche Produkte:

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Institut für Pflanzengesundheit

Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 16:00 Uhr):**

Leiterin: Ing. Elisabeth Jägersberger

Telefon: 050 555 – 33301

E-Mail: elisabeth.jaegersberger@ages.at

Sachbearbeiterin: Dr. Barbara Langbauer

Telefon: 050 555 – 33309

E-Mail: barbara.langbauer@ages.at

Sachbearbeiterin: Ing. Elisabeth Ottendorfer

Telefon: 050 555 – 33302

E-Mail: elisabeth.ottendorfer@ages.at

- **wochentags 16:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, Körner, Früchte, Konsumkartoffeln, Blattgemüse, Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Erde und Saatgut:

Handy: 0664 / 41 26 104

- **Telefax:**

050 555 – 33303

6. Koordination der Einsätze von Kontrollorganen

(1) Die Koordination der Einsätze der Kontrollorgane für Forstpflanzen und Forstpflanzenergebnisse erfolgt durch folgende Stellen:

1. Region Nord-Ost-Süd (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Graz):

Ing. Franz Gruber, BFW Wien, Telefon 0664 / 82 699 12

Ing. Johann Brandl, BFW Wien, Telefon 0664 / 82 699 34

2. Region West (Tirol, Vorarlberg):

Ing. Peter Zwerger, BFW Innsbruck, Telefon 0664 / 82 699 21

Ing. Johann Pausch, BFW Innsbruck, Telefon 0664 / 82 699 18

3. Region Süd (Kärnten):

Adolf Kummer, BFW-Fast Ossiach, Telefon 0664 / 82 699 35

Ing. Dieter Seebacher, BFW-Fast Ossiach, Telefon 0664 / 82 699 36

4. Region Mitte (Oberösterreich, Salzburg):

Dipl.Ing. Herbert Spicar, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 82 699 31

Ing. Friedrich Mühlegger, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 45 516 31

Ing. Christian Brunner, BFW-Fast Ort, Telefon 0664 / 44 258 57

Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald sind zu den unter Abschnitt 2.2.2. Abs. 3 angeführten Zeiten erreichbar.

(2) Die Koordination der Einsätze der Kontrollorgane für andere Pflanzen erfolgt durch folgende Stellen:

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst

Tel. 050 555 - 33302 oder -33301

Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

DI Ulrich Höfert, LWK Vorarlberg, Telefon 05574/400-230

Ing. Harald Rammel, LWK Vorarlberg, Telefon 05574/400-231

Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. der Landwirtschaftskammer Vorarlberg sind zu den unter Abschnitt 2.2.2 Abs. 4 angeführten Zeiten erreichbar.

Anlage 1

Liste der Waren, die Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) unterliegen

Auf Grund des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) bestehen für die in dieser Anlage angeführten Waren die hier näher bezeichneten Beschränkungen.

In der Spalte „**Beschränkungen**“ werden folgende Abkürzungen verwendet:

EV Einfuhrverbot in die Europäische Gemeinschaft (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6, wegen Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 3.6.).

Z / B Pflanzengesundheitszeugnis (Abschnitt 2.3.3.) und Beschau durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst (Abschnitt 2.3.2.) erforderlich.

In dieser Spalte wird durch die Buchstaben „A“ oder „B“ überdies zum Ausdruck gebracht, welche Eintrittstellen für die betreffenden Waren in Österreich zugelassen sind, und zwar

A Eintrittstellen für die Einfuhr von Früchten, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, Kräutern, Gewürzen, Gemüse und Schnittblumen, für Saatgut und Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf), sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß [Anhang V Teil B Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (entspricht [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#)); die Kontrolle erfolgt gemäß [§ 2 ZollR-DV 2004](#) durch Zollorgane (siehe **Anlage 4, Teil A**);

B Eintrittstellen für die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, einschließlich Forstpflanzen, gemäß [Anhang V Teil B Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (entspricht [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#)); die Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (siehe **Anlage 4, Teil B**);

Der Hinweis „ZE“ neben den Buchstaben „A“ oder „B“ bedeutet, dass auf dem Pflanzengesundheitszeugnis eine zusätzliche Erklärung („Additional Declaration“) angebracht sein muss (siehe Abschnitt 2.3.3 Abs. 2).

Die Spalte „**Gebührentarif (TP)**“ enthält die auf Grund des geltenden [Pflanzenschutzgebührentarifs](#) in Frage kommenden Tarifposten für diejenigen Waren, für die den Zollämtern die Durchführung der phytosanitären Untersuchung gemäß [§ 2 ZollR-DV 2004](#) übertragen ist.

Hinweise:

- a) die **Türkei** gilt hinsichtlich phytosanitärer Belange als außereuropäisches Land;
- b) **Russland** gilt bis zum Ural als europäisches Gebiet, östlich davon als außereuropäisches;
- c) das Gebiet **Nordamerikas** erstreckt sich nach Süden bis einschließlich Mexiko;
- d) **Mittelmeirländer** sind alle an das Mittelmeer angrenzenden Drittländer;
- e) die **Schweiz** gilt auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinsichtlich phytosanitärer Belange für die meisten Waren als Mitgliedstaat (siehe Abschnitt 1.1.5.). Das bedeutet, dass diese Waren in der Schweiz phytosanitär kontrolliert werden müssen, wenn sie aus einem Drittland über die Schweiz in die Europäische Union verbracht werden. Für eine zollamtliche Abfertigung in Österreich gilt als Nachweis für die phytosanitäre Importkontrolle der Schweiz – wie auch für die EU-Mitgliedstaaten – ein „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Freigabestempel) auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (siehe Abschnitt 2.3.4.) bzw. die phytosanitäre Entscheidung (Freigabe) im Transportdokument bei Kontrollen am genehmigten Kontrollort (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 2).

Bei den in dieser Anlage angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7179“* anzugeben.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
ex 0106 49	Insekten laut Anlage 2		Insekten, lebend	Drittländer	ja		
0601 10 10	Hyacinthus	Hyazinthen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0601 10 20	Narcissus	Narzissen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0601 10 30	Tulipa	Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0601 10 40	Gladiolus	Gladiolen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0601 10 90	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja, B	
	Solanum, ausgenommen Solanum tuberosum	Nachtschatten	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer	ja		
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja		
	andere Pflanzen			Mittelmeerländer und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0601 20 10	Cichorium	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
0601 20 30	Orchis, Hyacinthus, Narcissus, Tulipa und Gladiolus	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0601 20 90	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschatten- gewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja		
	Solanum, ausgenommen S. tuberosum	Nachtschatten	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja, B	
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrich, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja		
	andere Pflanzen		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	europäische Länder und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0602 10 10	Vitis	Reben	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 0602 10 90	Abies	Tannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Amelanchier	Felsenbirne	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				außereuropäische Länder	ja		
	Castanea	Edelkastanien	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
Cedrus	Zedern		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Chaenomeles	Zierquitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
Chamaecyparis	Scheinzyppressen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
Citrus	Zitruspflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja		
Cotoneaster	Zwergmispel		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
Crataegus	Weiβdorn		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
	Cydonia	Quitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe ausgenommen in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja		
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B
	Fortunella	Kumquat	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja	
	Juniperus	Wachholder	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
	Larix	Lärchen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
	Malus	Äpfel	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja, B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B
	Mespilus	Mispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
	Photinia, außer Photinia davidiana	Glanzmispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja		
				Drittländer, ausgenommen USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Pinus	Kiefern	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Poncirus	Bitterorangen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja		
	Populus	Pappeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
Prunus		Steinobst, Zier- und Wildformen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer	ja	ja, B	
				außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
Pseudotsuga		Douglasien	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
Pyracantha		Feuerdorne	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Früchte und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja		
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
Pyrus		Birnen					

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation					
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B		
	Quercus	Eichen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B		
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B		
	Familie der Solanaceae (ausgenommen ausläufer- oder knollenbildende Arten der Gattung Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz und Mittelmeerländer		ja, B		
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen S. tuberosum	Nachtschatten	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer	ja			
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja			
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B		
	Tsuga	Hemlocktannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	außereuropäische Länder	ja			
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B		
	andere Forstpflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B		
	andere Pflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
ex 0602 10 90	Rosa	Rosen	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, in Vegetationsruhe, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
			Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser, ausgenommen Vegetationsruhe	außereuropäische Drittländer	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0602 20 10	Vitis	Reben	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
			Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 0602 20 90	Amelanchier	Felsenbirne	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
	Citrus	Zitruspflanzen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
	Crataegus	Weißdorn	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja, B	
	Cydonia	Quitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
				außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
				außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
0602 30	Rhododendron	Rhododendren (Azaleen)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja, B	
0602 40	Rosa	Rosen	Pflanzen, auch veredelt,	außereuropäische Länder	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
			ausgenommen in Vegetationsruhe	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0602 90 10	Pilzmycel *)			Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 0602 90 20	Ananas	Ananas	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0602 90 30,	Abies	Tannen	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
ex 0602 90 41,				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0602 90 45,	Acer	Ahorne	Pflanzen	Drittländer		ja, B	
ex 0602 90 49,				außereuropäische Länder	ja		
ex 0602 90 50,	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, mit Blättern	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0602 90 70,				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0602 90 91 und ex 0602 90 99	Cedrus	Zedern	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Chamaecyparis	Scheinzyppresse	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
	Citrus	Zitruspflanzen	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
				Drittländer	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
	Cotoneaster	Zwergmispel	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja, B	
	Crataegus	Weißdorn	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja, B	
	Cydonia	Quitten	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit anderem Bestimmungsort	ja, B	
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeirländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeirländer, Neuseeland, Australien, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit anderem Bestimmungsort		ja
	Eriobotrya	Wollmispeln	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B
	Fortunella	Kumquat	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Fragaria	Erdbeeren	Pflanzen	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, Mittelmeerländer, Australien Kanada und die Festlandstaaten der USA		ja, B
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Pflanzen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
	Juniperus	Wacholder	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
	Larix	Lärche	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
	Malus	Äpfel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation					
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
		Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)		außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja		
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
Mespilus	Mispeln	Pflanzen, auch veredelt		Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzen, auch veredelt		Algerien, Marokko	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
Photinia, außer Photinia davidiana	Glanzispeln	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe		USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja		
				Drittländer, USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea		ja, B	
		Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)		Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
Photinia davidiana	Glanzispel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe		USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja		
				Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
	Picea	Fichte	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Pinus	Föhre, Kiefer	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja		
	Populus	Pappel	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	Nordamerikanische Länder	ja		
				Drittländer, ausgenommen nordamerikanische Länder und Schweiz		ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeirländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja		
				außereuropäische Mittelmeirländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer		ja, B	
	Pseudotsuga	Douglasien	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzen, auch veredelt		Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B	
Pyrus	Birnen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe		außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B	
		Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)		außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja		
				Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
Quercus	Eichen	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern		außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer ausgenommen Schweiz		ja, B	
		Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter		Drittländer ausgenommen Schweiz		ja, B	
		Rosen	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
Rosa			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschatten-gewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja, B
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen Solanum tuberosum	Nachtschatten	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja, B
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja, B
	Tsuga	Hemlocktanne	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer ausgenommen Schweiz		ja, B
andere lebende Pflanzen		Pflanzen, auch veredelt		Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B
0603 11	Rosa	Rosen	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE
0603 12	Dianthus	Nelken	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE
0603 13	Orchidaceae	Orchideen	Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE
0603 14	Dendranthema	Chrysanthemen	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE
ex 0603 19 80	Abies	Tannen	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Pflanzenteile, frisch	USA und Kanada		ja, A
	Adiantum aleuticum	Pfauenradfarn	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE
	Adiantum jordanii	Frauenhaarfarn	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Amelanchier	Felsenbirne	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Arbutus menziesii</i> , <i>Arbutus unedo</i>	Erdbeerbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	<i>Arctostaphylos spp.</i>	Bärentraube	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Aster	Aster	Schnittblumen , frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0
	<i>Calluna vulgaris</i>	Besenheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	<i>Camellia spp.</i>	Kamelie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
			Pflanzenteile ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja	1, 15, ev. 0
	<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	Pflanzenteile, frisch, ohne Blätter	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	<i>Cedrus</i>	Zedern	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0
	<i>Chaenomeles</i>	Zierquitten	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Chamaecyparis</i>	Scheinzyppressen	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0
	<i>Citrus</i>	Zitruspflanzen und Zierformen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	ja		
	Coniferales ¹⁾	Nadelholzarten ¹⁾	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	Cotoneaster	Zwergmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Crataegus	Weiβdorn	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Cydonia	Quitten	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Eryngium	Edeldistel	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0
	Eucalyptus	Eukalyptus	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Portugal (Azoren)		ja, A	1, 15, ev. 0
	Fagus sylvatica	Rotbuche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Fortunella	Kumquat	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	Ja		
	Frangula californica	Faulbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Frangula purshiana	Amerikanische Faulbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Fraxinus excelsior	Esche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Griselinia littoralis		Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Gypsophila	Schleierkraut	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0
	Hamamelis virginiana	Zaubernuß	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Heteromeles arbutifolia	Apfelbeeren	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Hypericum	Johanniskraut	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
Juniperus	Wacholder	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder	ja			
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A		1, 15, ev. 0
Kalmia latifolia	Lorbeerrose	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
			außereuropäische Länder	ja			
Larix	Lärchen	Pflanzenteile, frisch	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A		1, 15, ev. 0
			USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Laurus nobilis	Lorbeer	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Leucothoe spp.	Traubenheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Lisianthus	Prärieenzian	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE		1, 4, 15, ev. 0
Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Lonicera hispidula	Steifhaariges Geißblatt	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Magnolia spp.	Magnolie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Malus	Äpfel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja			
Mespilus	Mispeln	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja			
Michelia doltsopa		Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Nothofagus obliqua	Scheinbuche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Osmanthus heterophyllus	Duftblüte	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Parrotia persica	Eisenholzbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Pelargonium	Geranien	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE		1, 15, ev. 0
Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzenteile, frisch	Algerien, Marokko	ja			

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Photinia x fraseri		Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Picea	Fichten	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja, A	1, 15, ev. 0
	Pieris spp.	Lavendelheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Pinus	Kiefern	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja, A	1, 15, ev. 0
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	ja		
	Populus	Pappeln	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja		
			Pflanzenteile ohne Blätter	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0
	Pseudotsuga	Douglasien	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 15, ev. 0
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Pyrus	Birnen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Quercus	Eichen	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	ja, A	1, 15, ev. 0
			Pflanzenteile ohne Blätter	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
				Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 15, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	Rhododendron spp., ausgenommen R. simsii	Azaleen	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A	1, 15, ev. 0
	Rosa gymnocarpa	Nacktfrüchtige Zimtrose	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Salix caprea	Salweide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Sequoia sempervirens	Mammutbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Solidago	Goldrute	Pflanzenteile bzw. Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Syringa vulgaris	Flieder	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Taxus spp.	Eibe	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Trachelium	Trachelium	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE	1, 4, 15, ev. 0
	Trientalis latifolia	Siebenstern	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Tsuga	Hemlocktannen	Pflanzenteile, frisch	außereuropäische Länder europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja ja, A		1, 15, ev. 0
	Umbellularia californica	Gewürzlorbeer	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Vaccinium ovatum	Amerikanische Heidelbeere	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Viburnum spp.	Schneeball	Pflanzenteile, frisch	USA		ja, A ZE	1, 15, ev. 0
	Vitis	Reben	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
0701 10	Solanum tuberosum	Pflanzkartoffeln (Saatkartoffeln)	Pflanzkartoffeln, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 0701 90	Solanum tuberosum	Kartoffeln	Kartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien und Türkei	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
				Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien und Türkei		ja, A ²⁾ , ZE	1, 9, ev. 0
0703 10 11	Allium	Zwiebeln	Speisezwiebeln, zum Anpflanzen (Steckzwiebeln)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
ex 0703 20	Allium	Knoblauch	Knoblauch, zum Anpflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
0709 30	Solanum melongena	Auberginen	Gemüse, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 11, ev. 0
0709 40	Apium graveolens	Sellerie	Blattgemüse von Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 11, ev. 0
ex 0709 99 90	Momordica	Bittergurke	Gemüse, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 11, ev. 0
0712 90 11	Zea mays var. saccharata	Zuckermais	Zuckermais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B ZE	1, 2
0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 34, 0713 35 und ex 0713 39	Phaseolus	Bohnen	Bohnen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B ZE	1, 2
ex 0804 50	Mangifera	Mangos	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
	Psidium	Guaven	Früchte frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0805	Citrus	Zitrusfrüchte	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 8, ev. 0
	Fortunella	Kumquats	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 8, ev. 0
0806 10	Vitis	Weintrauben	Früchte, frisch	Drittländer, mit Bestimmungsort Zypern		ja, A;	1, 8, ev. 0
ex 0808 10	Malus	Äpfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0808 30	Pyrus	Birnen, Nashis	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0808 40	Cydonia	Quitten	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0809	Prunus	alle Steinobstarten	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A ZE (15.2.-30.9.)	1, 8, ev. 0
ex 0810 30	Ribes	Johannisbeeren, Stachelbeeren	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0810 40	Vaccinium	Preiselbeeren, Heidelbeeren, Craneberrys	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
0810 70	Diospyros	Kakis	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0810 90 20	Passiflora	Granadillas, Maracujas, Passionsfrüchte	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 0810 90 75	Syzygium	Jambolanapflaume, Rosenäpfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
	Annona	Zimtapfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
	Diospyros	Sharonfrüchte	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja, A	1, 8, ev. 0
	Poncirus	Bitterorangen	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A	1, 8, ev. 0
ex 1001	Triticum	Weizen und Mengkorn	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja, A	1, 2, ev. 0
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja, A ZE	1a, 1b, 7
ex 1002 und 1002 10	Secale	Roggen	Roggen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja, A	1, 2, ev. 0
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA		ja, A ZE	1a, 1b, 7
1003 10	Hordeum	Gerste	Gerste, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1004 10	Avena	Hafer	Hafer, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1005 10	Zea mays	Mais	Mais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
1006 10 10	Oryza sativa	Reis	zur Aussaat	Drittländer		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	Oryza spp., ausgenommen Oryza sativa	Reis	zur Aussaat	Drittländer		ja, A	1, 2, ev. 0
1007 10, 1008 21 und 1008 30	Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	Getreidearten	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
ex 1008 60	Triticale	Triticale	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja, A	1, 2, ev. 0
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja, A ZE	1a, 1b, 7
ex 1008 90	x Triticosecale	x Triticosecale	Triticosecale, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja, A	
			Körner	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA		ja, A ZE	
	andere Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	andere Getreidearten	andere Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1205 10 10 und ex 1205 90	Brassica napus (Brassica rapa)	Raps- oder Rübsensamen	zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
ex 1206 00 10	Helianthus	Sonnenblumen	Sonnenblumen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
1207 21	Gossypium	Baumwolle	Baumwollsamen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)		ja, A	1, 2, ev. 0
1207 50 10	Cruciferae (Sinapis)	Senfsamen	Senfsamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
ex 1207 99 20	Cruciferae	Kohlgewächse	andere Kohlgewächse, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1209 10	Beta vulgaris	Zuckerrüben	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren) und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A	1, 2, ev. 0
1209 21	Medicago sativa	Luzerne	Samen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
1209 22	Trifolium spp.	Klee	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1209 23	Festuca	Schwingel	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0
1209 24	Poa pratense	Wiesenrispengras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A	1, 2, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
1209 25	Lolium multiflorum, Lolium perenne	Weidelgras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 29 45	Phleum pratensis	Wiesenlieschgras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 29 60	Beta vulgaris	Futterrüben	Samen von Futterrüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 29 80	Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	Gräser	Gräser Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 30	Cruciferae	Kohlgewächse	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 91 30	Beta vulgaris	Rote Rüben	Samen von Roten Rüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A 1, 2, ev. 0
ex 1209 91 80	Cruciferae Brassica oleracea var. gongylodes	Kohlgewächse	Samen von Kohlrabi, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0
	Allium schoenoprasum	Schnittlauch	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A 1, 2, ev. 0
	Allium cepa	Zwiebeln	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A 1, 2, ev. 0
	Allium porrum	Porree	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A 1, 2, ev. 0
	Allium ascalonicum	Schalottenzwiebeln	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A 1, 2, ev. 0
	Beta vulgaris	andere	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A 1, 2, ev. 0
	Capsicum spp.	Paprika, Pfefferoni	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A 1, 2, ev. 0
	Cruciferae	Kohlgewächse	zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja, A 1, 2, ev. 0

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Lycopersicon lycopersicum</i>	Tomaten	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
ex 1209 99	Dolichos	Helmbohnen	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort Griechenland, Portugal und Spanien		ja, A	1, 2, ev. 0
	Mangifera	Mangos	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Portugal (Alentejo, Algarve, Madeira) und Spanien (Granada, Malaga)		ja, A	1, 2, ev. 0
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist		ja, A	1, 2, ev. 0
	Rubus	Himbeeren, Brombeeren	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus oder Prunus necrotic ringspot virus bekannt ist		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	<i>Solanum jasminoides</i>	Jasminblütiger Nachtschatten	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten		zur Aussaat	Drittländer	ja		
	Brugmansia oder Datura	Engelstrompete	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	Pinus	Föhre, Kiefer	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	Chaenomeles	Zierquitte	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Crategus	Weiβ-, Rotdorn	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Cydonia	Quitte	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Malus	Apfel	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Photinia	Glanzmispel	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Prunus	Steinobstarten	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist		ja, A ZE	1, 2, ev. 0
	Pyrus	Birne	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		
	Rosa	Rose	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	Vitis	Reben	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
ex 1211 90 86	Ocimum	Basilikum	Blattgemüse	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1, 11, ev. 0
ex 1212 91	Beta vulgaris	Rüben, zB Zuckerrüben, Rote Rüben, Futterrüben	Rüben zur industriellen Verarbeitung	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A	
ex 1214 90 10	Beta vulgaris	Rüben, zB Zuckerrüben, Futterrüben, Rote Rüben	Futterrüben und Rote Rüben zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung (Rübenabfälle und unsterilisierter Abfall von Rüben)	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja, A	
ex 1404 90	Acer macrophyllum	Oregonahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja		
	Acer saccharum	Zuckerahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Länder Nordamerikas andere Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja		
	Actinidia	Kiwi	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, A ZE	1a, 1b, 15
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja		
	Amelanchier	Felsenbirne	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Castanea	Edelkastanien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Drittländer	ja		
	Chaenomeles	Zierquitten	lebende Pollen von Zierquitten	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Coniferales	Nadelholzarten	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	außereuropäische Länder		ja, B	
	Cotoneaster	Zwergmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Crataegus	Weißdorn	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Cydonia</i>	Quitten	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Eriobotrya</i>	Jap. Wollmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Lose Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Gossypium</i>	Baumwolle	Baumwollkapseln	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)		ja, A	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja		
	<i>Malus</i>	Äpfel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Mespilus</i>	Mispeln	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Photinia davidiana</i>	Glanzmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	<i>Populus</i>	Pappeln	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Länder des amerikanischen Kontinents	ja		
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja	
	<i>Pyracantha</i>	Feuerdorn	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	Pyrus	Birnen	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Quercus, ausgenommen Quercus suber	Eichen, ausgenommen Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Eichen, ausgenommen von Korkeichen	Länder Nordamerikas	ja		
	Quercus suber	Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Korkeichen	USA	ja		
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja		
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	Ulmus parvifolia	Ulme (chinesische)	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
ex 2530 90	Erde und Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht		Erde und Kultursubstrat	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja		
				Ägypten, Israel, Libyen, Marokko oder Tunesien und aus europäischen Ländern, ausgenommen Weißrussland, Moldawien, Russland und Ukraine		ja, A	1a, 1 10
ex 2703	Mischungen aus Torf, die Erde oder feste organische Stoffe wie Pflanzenteile, Humus oder Rinden enthalten, aber nicht nur aus Torf besteht		Mischungen aus Torf	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja		
				Ägypten, Israel, Libyen, Marokko oder Tunesien und aus europäischen Ländern, ausgenommen Weißrussland, Moldawien, Russland und Ukraine		ja, A	1a, 1 10
3002 90 50	Mikroorganismen (Viren, Bakterien etc.) laut Anlage 2		Kulturen von Mikroorganismen	Drittländer	ja		

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
ex 4401 10	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B
	Fraxinus	Esche	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Coniferales</i>	Nadelholzarten	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Platanus</i>	Platanen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	<i>Populus</i>	Pappeln	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	<i>Quercus</i>	Eichen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
4401 21	Coniferales	Nadelholzarten	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
ex 4401 22	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorn	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Platanus</i>	Platanen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	<i>Populus</i>	Pappeln	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	<i>Quercus</i>	Eichen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
ex 4401 31 und ex 4401 39	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja, B	
	<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorn	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja, B	
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja, B	
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer		ja, B	
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja, B	
	Coniferales	Nadelholzarten	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
	Platanus	Platanen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer		ja, B	
	Populus	Pappeln	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	Quercus	Eichen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
ex 4403 20	Coniferales	Nadelholzarten	Rohholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
			Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
ex 4403 91	Quercus	Eichen	Eichenholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
4403 99 10	Populus	Pappeln	Pappelholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
ex 4403 99 95	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	Castanea	Edelkastanien	Kastanienholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
			Kastanienholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	Fraxinus	Esche	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Platanus</i>	Platanen	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
4404 10	Coniferales	Nadelholzarten	Nadelholz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
			Nadelholz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
ex 4404 20	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorn	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
			Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	Platanus	Platanen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	Quercus	Eichen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
4406 10	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	Castanea	Edelkastanien	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	Platanus	Platanen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	Populus	Pappeln	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	Coniferales	Nadelholzarten	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
	Quercus	Eichen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
4407 10 91	Picea abies Karst., Abies alba Mill.	Fichten, Tannen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
4407 10 93	<i>Pinus sylvestris</i> L.	Kiefern	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
ex 4407 10 98	Coniferales	Nadelholzarten	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
4407 91	<i>Quercus</i>	Eichen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
ex 4407 93	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorne	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja, B	
ex 4407 95	<i>Fraxinus</i>	Esche	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
ex 4407 99	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja, B	
	<i>Platanus</i>	Platanen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer		ja, B	
	<i>Populus</i>	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
ex 4415 10	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja, B	
	<i>Acer saccharum</i>	Zuckerahorn	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja, B	
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja, B	
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja, B	
	<i>Coniferales</i>	Nadelholzarten	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja, B	
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	USA		ja, B	
	<i>Platanus</i>	Platanen	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Drittländer		ja, B	
	<i>Populus</i>	Pappeln	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
ex 4415 20	Quercus	Eichen	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	Nordamerika		ja, B
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B
	Ulmus parvifolia	Ulme (chinesische)	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B
	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja, B
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Nordamerika		ja, B
	Aesculus californica	Kalifornische Roßkastanie	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja, B
	Castanea	Edelkastanien	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Drittländer		ja, B
	Coniferales	Nadelholzarten	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Gebühren- tarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation			
	Fraxinus	Esche	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	USA		ja, B
	Platanus	Platanen	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Drittländer		ja, B
	Populus	Pappeln	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Länder des amerikanischen Kontinents		ja, B
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B
	Quercus	Eichen	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind	Nordamerika		ja, B
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen EV	Z / B	Gebührentarif (TP)
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation				
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, ausgenommen Paletten, die den Normen für „UIC	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
ex 4416	<i>Acer macrophyllum</i>	Oregonahorn	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja, B	
	<i>Aesculus californica</i>	Kalifornische Roßkastanie	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja, B	
	<i>Fraxinus</i>	Esche	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Juglans mandshurica</i>	Walnuss aus Ostasien	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Pterocarya rhoifolia</i>	Japanische Flügelnuss	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus davidiana</i>	Ulme (japanische)	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Ulmus parvifolia</i>	Ulme (chinesische)	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, China, Japan, Mongolei, Rep. Korea, Russland, Taiwan und USA		ja, B	
	<i>Lithocarpus densiflorus</i>	Südeiche	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja, B	
	<i>Quercus</i>	Eichen	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Nordamerika		ja, B	

¹⁾ Ausgenommen von dieser Position sind die folgenden Arten, für die jeweils die vorstehenden Eintragungen gelten:

Abies (Tannen), *Cedrus* (Zedern), *Chamaecyparis* (Scheinzypressen), *Juniperus* (Wacholder), *Larix* (Lärchen), *Picea* (Fichten), *Pinus* (Kiefern), *Pseudotsuga* (Douglasien) und *Tsuga* (Hemlocktannen).

²⁾ Im Hinblick auf die Entscheidung 2004/4/EG darf die phytosanitäre Besuch von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten nur am Flughafen Wien oder am Flughafen Linz durchgeführt werden.

Anlage 2**Liste der Schadorganismen (Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG)****TEIL A****SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND
AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN
VERBOTEN IST****Kapitel I**

Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
 - 4.1. *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor von folgenden Viren wie:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie

- a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
- b) *Draeculacephala minerva* Ball
- c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
- 9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
- 10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.0. *Dendrolimus sibiricus* Tschetverikov
- 10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4. *Diabrotica virgifera zae* Krysan & Smith
- 11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
- 12. *Liriomyza sativae* Blanchard
- 13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
- 14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
- 15. *Myndus crudus* Van Duzee
- 16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1. *Naupactus leucoloma* Boheman
- 17. *Premnotypes* spp. (außereuropäische Arten)
- 18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
- 19. *Pseudopityophthorus pruinosis* (Eichhoff)
- 20. *Rhynchophorus palmarum* (L.)
- 21. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
- 21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
- 22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
- 23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
- 24. *Thrips palmi* Karny
- 25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
 - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua* Macquart

- d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
- e) *Dacus ciliatus* Loew
- f) *Dacus cucurbitae* Coquillet
- g) *Dacus dorsalis* Hendel
- h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
- i) *Dacus tsuneonis* Miyake
- j) *Dacus zonatus* Saund
- k) *Epochra canadensis* (Loew)
- l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
- m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
- n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
- o) *Rhacochlaena japonica* Ito
- p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
- q) *Rhagoletis completa* Cresson
- r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
- s) *Rhagoletis indifferens* Curran
- t) *Rhagoletis mendax* Curran
- u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
- v) *Rhagoletis ribicola* Doane
- w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

- 1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
- 2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
- 3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
- 4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
- 5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
- 6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)

7. *Inonotus weiri* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1. *Tilletia indica* Mitra
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasma
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B, oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), und Potato leafroll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus

- f) Peach rosette mycoplasm
 - g) Peach X-disease mycoplasm
 - h) Peach yellows mycoplasm
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent „C“ virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasm
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
- a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Kapitel II

**Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft festgestellt wurde
und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind**

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

- 0.1. *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte
- 1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
- 2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
- 6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
- 6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen
- 7. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 8. *Popillia japonica* Newman

8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai & Takagi

9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis *et al.*
2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

TEIL B

**SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND
AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N)**

VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn (Europäische Populationen)	Finnland, Irland, Portugal (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), Schweden und Vereinigtes Königreich von Großbritannien
1.1. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Zypern
2. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland, Lettland, Slowenien, Slowakei

Art	Schutzgebiete
3. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden (die Grafschaften Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne), Spanien (Ibiza und Menorca), Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Zypern, Malta, Finnland (Bezirke Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa)
4. <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)	Irland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)
2. Tomato spotted wilt virus	Finnland und Schweden

Anlage 3

Meldung über eine Beanstandung

**AT: MELDUNG DER BEANSTANDUNG EINER SENDUNG ODER EINES SCHADORGANISMUS
AUS EINEM DRITTLAND**

1. AUSFÜHRER		2. BEANSTANDUNGSSACHE	
a) Name:		a) Nummer:	
b) Anschrift:		Bitte um Weitergabe an die:	
c) Land:		Mitgliedstaaten	
3. EMPFÄNGER		4. a) Pflanzenschutzstelle von: ÖSTERREICH	
a) Name:		b) nach:	
b) Anschrift:		5. a) Herkunftsland - b) Herkunftsort:	
c) Land:		6. a) Ursprungsland - b) Ursprungsort:	
d) Land - e) Bestimmungsort			
7. BEFÖRDERUNG		9. IDENTIFIZIERUNG DER SENDUNG	
a) Verkehrszweig:		a) Art des Dokuments:	
b) Beförderungsmittel:		b) Nummer des Dokuments:	
c) Kennzeichen:		c) Land + d) Ausstellungsort:	
8. EINGANGSORT:		e) Ausstellungsdatum:	
10. BESCHREIBUNG DES BEANSTANDETEN TEILS DER SENDUNG		11. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der Sendung:	
a) Art des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s):		b) Maßeinheit:	
b) Zeichen des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s):		12. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der aufgegriffenen Partie:	
c) Nummer(n) des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s):		b) Maßeinheit:	
d) Pflanze, Pflanzerzeugnis oder anderer Gegenstand:		13. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der befallenen Partie:	
e) Erzeugnisklasse:		b) Maßeinheit:	
14. GRUND/GRÜNDE DER BEANSTANDUNG			
a) Grund/Gründe:			
b) Wissenschaftliche Bezeichnung für den Schadorganismus:			
c) Umfang des Befalls:			
15. GETROFFENE MASSNAHMEN		16. BEMERKUNGEN	
a) Maßnahme(n):			
b) Reichweite der Maßnahme(n):			
QUARANTÄNE			
c) Beginn: d) voraussichtliches Ende:			
e) tatsächliches Ende:			
f) Land - g) Quarantäneort:			
17. FÜR DIE BEANSTANDUNG VERANTWORTLICHE STELLE		18. FÜR DIE MELDUNG VERANTWORTLICHE STELLE	
a) Kontrollstelle/-ort:		a) Amtliche Stelle - b) Dienstsiegel:	
b) Amtliche Stelle:		c) Zuständige Sachbearbeiterin:	
c) Datum:		d) Datum:	

Anlage 4

Eintrittstellen

Durch die [Eintrittstellen-Verordnung 2004](#) wurden für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Herkunft aus Drittländern folgende Eintrittstellen zugelassen:

A. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr von Früchten, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, Kräutern, Gewürzen, Gemüse und Schnittblumen, für Saatgut und Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf), sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß [Anhang V Teil B Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (entspricht [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#)) festgelegt werden (Kontrolle erfolgt gemäß [§ 2 ZollIR-DV 2004](#) durch Zollorgane):

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Höchst, St. Margrethen, Tisis und Wolfurt/Post;
3. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz und Flughafen Graz Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
5. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
6. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
7. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung;
8. Im Bereich des Zollamtes Wien: Zollstelle Wien/Post und Zollstelle Wien/Post Außenstelle Selbstverzollung.

B. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, einschließlich Forstpflanzen, gemäß [Anhang V Teil B Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (entspricht [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#)) festgelegt werden (Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald oder des Bundesamtes für Ernährungssicherheit):

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis;
3. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz und Flughafen Graz Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
5. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
6. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
7. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung;
8. Im Bereich des Zollamtes Wien: Zollstelle Wien/Post und Zollstelle Wien/Post Außenstelle Selbstverzollung.

Anlage 5**Muster des phytosanitären Transportdokumentes**

1. Phytosanitäres Transportdokument gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission	2. PHYTOSANITÄRES TRANSPORT-DOKUMENT Nr.: EG/.../... ⁽¹⁾							
<p>3. <u>Angaben zur Identifizierung der Sendung</u>⁽²⁾ – Diese Sendung enthält phytosanitär relevante Erzeugnisse –</p> <p>Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand (Taric-Code):</p> <p>Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsdokumente:</p> <p>Ausstellungsland:</p> <p>Ausstellungsdatum:</p> <p>Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten):</p> <p>.....</p> <p>Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Zolldokumente:</p>								
<p>4. Amtliche Zulassungsnummer des Einführers:</p> <p>Der unterzeichnete Einführer beantragt hiermit bei der zuständigen amtlichen Stelle, die amtlich vorgeschriebenen Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen der vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände an dem nachstehend aufgeführten genehmigten Kontrollort durchzuführen, und verpflichtet sich, die von der zuständigen amtlichen Stelle festgelegten Regeln und Verfahrensvorschriften einzuhalten.</p> <p>Datum, Name und Unterschrift des Einführers:</p>								
5.1 <u>Eingangsort</u> :	5.2 Gegenzeichnung durch die amtliche Stelle am Eingangsort (Datum, Name, Amtssiegel und Unterschrift):							
<p>6. <u>Zugelassene Kontrollstelle(n)</u>⁽³⁾</p> <p>A- B- (ersetzt A)</p> <p>.....</p> <p>Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden zu dem (den) vorgenannten Kontrollort(en) befördert und nach Vereinbarung zwischen ⁽⁴⁾:</p> <p>Die Sendung darf nicht an andere als die vorgenannten Orte befördert werden, es sei denn, es liegt eine amtliche Genehmigung vor.</p>								
7. Dokumentprüfung <input type="checkbox"/>	8. Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/>	9. Pflanzengesundheitsuntersuchung <input type="checkbox"/>						
Ort/Datum:	Ort/Datum:	Ort/Datum:						
Name:	Name:	Name:						
Amtssiegel/Unterschrift:	Amtssiegel/Unterschrift:	Amtssiegel/Unterschrift:						
<p>10. <u>Entscheidung</u>:</p> <p><input type="checkbox"/> Freigegeben Ort/Datum:</p> <p>Name:</p> <p>Amtssiegel/Unterschrift:</p> <p>Ggf. Nummer des EU-Pflanzenpasses (Serien-, Wochen- oder Chargennummer) angeben:</p> <p><input type="checkbox"/> Amtliche Maßnahme:</p> <table> <tr> <td><input type="checkbox"/> Einführerverweigerung</td> <td><input type="checkbox"/> Vernichtung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Beförderung außerhalb der Gemeinschaft</td> <td><input type="checkbox"/> Quarantänezeitraum</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse</td> <td><input type="checkbox"/> Zweckgerechte Behandlung</td> </tr> </table> <p>Anmerkung:</p> <p>.....</p>			<input type="checkbox"/> Einführerverweigerung	<input type="checkbox"/> Vernichtung	<input type="checkbox"/> Beförderung außerhalb der Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Quarantänezeitraum	<input type="checkbox"/> Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Zweckgerechte Behandlung
<input type="checkbox"/> Einführerverweigerung	<input type="checkbox"/> Vernichtung							
<input type="checkbox"/> Beförderung außerhalb der Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Quarantänezeitraum							
<input type="checkbox"/> Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Zweckgerechte Behandlung							

(1) Bezug zu Landescode/Nummer.

(2) Feld ankreuzen oder Bezug auf Angaben in der beizufügenden Pflanzengesundheitsbescheinigung.

(3) Bezug auf „C“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG) oder „D“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).

Anlage 6

**Liste der Schutzgebiete für Feuerbrand (Anhang III der
Richtlinie 2000/29/EG)**

TEIL A

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE
GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN DIE
MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST**

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Außereuropäische Länder
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crateagus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> LdL., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen die Schweiz

Bezeichnung	Ursprungsland
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihre Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer mit Ausnahme von Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer, die entweder nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. Anerkannt worden sind oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißenland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten	Drittländer
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko

Bezeichnung	Ursprungsland
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Kapitel A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST

Bezeichnung	Schutzgebiete
1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als der Schweiz und solchen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind	E, EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna; die Provinzen Parma und Piacenza; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei: ausgenommen die Provinz Mantua; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyná, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln).

Bezeichnung	Schutzgebiete
2. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Cotoneaster Ehrh. und Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind	E, EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna: die Provinzen Parma und Piacenza; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei: ausgenommen die Provinz Mantua; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyná, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln).